

§ 25

Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel

(1) ¹Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen unter freiem Himmel, wie zum Beispiel zoologischen Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischen Gärten, Freizeitparks, Baumwipfelpfaden, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätzen, Minigolfanlagen, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen auf weitläufigen Anlagen im Freien sowie von Spezialmärkten mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel haben sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. ²Die Betreiberinnen und die Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 sind darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. ³Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung unter freiem Himmel hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. ²Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. ⁵Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(3) ¹Der Betrieb und die Nutzung von Einrichtungen unter freiem Himmel und die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei denen sich die Nutzerinnen, Nutzer, Besucherinnen und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in Fahrzeugen befinden, sind unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung oder die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Personen nach Satz 1 die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung nicht verlassen; in begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird. ³Die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen.

§ 26

Sport, Fitnessstudios

(1) ¹Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) ¹Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. ²Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

³Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

(3) ¹Neben den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden nach § 4 verpflichtet.

Siebter Teil

Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen

§ 27

Ein- und Rückreisende

(1) ¹Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. ³Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in